

Satzung

14.9.10 (Satzung)

der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR)

als Neufassung beschlossen am 14.September 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Ziele	4 - 5
Geltung der in der Satzung verwendeten Bezeichnungen	4
§ 1 Name, Sitz und Mitgliedschaft.....	4
§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes	4
§ 3 Mittel zur Erreichung der Verbandsziele	5
II. Mitgliedschaft; Forderungen; Verantwortung; Verpflichtung	5 - 7
§ 4 A bis C: Mitglied, Antrag; Beginn der Mitgliedschaft.....	5
A) Mitglied	5
B) Antrag.....	5
B) Beginn der Mitgliedschaft.....	5
§ 4 D bis H: Anerkennung der Satzung und der Reglements; Genehmigung der Weitergabe von Daten; Einstellung der Daten; Verantwortung des Mitglieds; Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds	6
D) Anerkennung der Satzung und der Reglements	6
E) Genehmigung der Weitergabe von Daten.....	6
F)Einstellung von Daten	6
G) Verantwortung des Mitglieds.....	6
H) Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds.....	6
§ 5 Rechte und Pflichten des Mitglieds.....	7
A) Rechte	7
B) Pflichten.....	7
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft	7
A) Allgemeines	7
B) Regularien.....	7
C) Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht	7
D) Erlöschen der Rechte und Pflichten, Forderungen.....	7
III. Finanzierung	8
§ 7 Verwendung der Einnahmen.....	8
A) Allgemeines	8
B) Ersetzen von Unkosten	8
§ 8 Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Mahnungen, Mahngebühren.....	8
§ 9 Geschäftsjahr	8
§ 10 Rechnungsprüfung	8
IV Organisation	9 - 13
§ 11 Organe des Verbandes	9
§ 12 Mitgliederversammlung	9 - 11
A) Einberufung	9
B) Anträge	9
C) Tagesordnung	9
D) Stimmrecht.....	9
E) Wahl des Vertreters für die Einzelmitglieder.....	10
F) Beschlussfähigkeit.....	10
G) Beschluss, Mehrheiten	10
H) Aufgaben der Mitgliederversammlung	10
I) Abstimmungsart, Wahl, Stichwahl, Stimmberechtigung, Delegieren, Stimmgleichheit	11

§ 13 Das Präsidium	11 - 12
A) Mitglieder	11
B) Kandidatur, Fehlende Kandidaten	11
C) Wahl und Amtsdauer	11
D) Vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern	11
E) Einberufung.....	11
F) Beschlussfähigkeit.....	12
G) Aufgaben	12
H) Vertretung des Verbandes im Außen- und Innenverhältnis	12
§ 14 Der Vorstand.....	12 - 13
A) Zusammensetzung.....	12
B) Einberufung und Leitung	12
C) Beschlussfähigkeit	12
D) Aufgaben	12 - 13
§ 15 Spielausschussvorstand.....	13
A) Wahl des Spielausschussvorstandes	13
B) Aufgaben Spielausschussvorstand	13
C) Einberufung	13
V. Ausschüsse; Spielleiter; Turnierleiter	13 - 14
§ 16 Spielausschuss, Spielleiter, Turnierleiter	13 - 14
A) Spielausschuss	13 - 14
(1) Zusammensetzung.....	14
(2) Einberufung.....	14
(3) Beschlussfähigkeit.....	14
(4) Aufgaben.....	14
B) Spielleiter.....	14
(1) Berufungsdauer	14
(2) Aufgaben.....	14
C) Turnierleiter	14
(1) Berufungsdauer	14
(2) Aufgaben.....	14
§ 17 Eingruppierungsausschuss gestrichen	14
§ 18 Ausschuss für Satzung und Reglements (Beratender Ausschuss)	14 - 15
A) Zusammensetzung.....	14
B) Einberufung und Leitung	14
C) Beschlussfähigkeit	15
D) Aufgaben	15
VI. Gerichtsbarkeit der FBR	15 - 18
§ 19 Rechtsgrundlagen; Erstreckung der Gerichtsbarkeit; Grundlagen für die Gerichtsbarkeit.....	15
§ 20 Disziplinarmaßnahmen, die von den Rechtsinstanzen verhängt werden können	15 - 16
§ 21 Organe der Gerichtsbarkeit, (1) Verbands – und (2) Sportgericht	16
§ 22 Das Verbandsgericht.....	16 - 17
A) Zusammensetzung.....	16
B) Einberufung und Vorsitz.....	16
C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung.....	16
D) Nicht zugelassene Mitwirkung.....	17
E) Aufgaben.....	17
F) Sonstiges	17
§ 23 Das Sportgericht	17 - 18
A) Zusammensetzung.....	17
B) Einberufung und Vorsitz.....	17
C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung.....	17 - 18
(1) 5 er- Besetzung	17 - 18
(2) 3 er- Besetzung	18

D) Aufgaben	18
(1) Generelle Entscheidungen (5er- Besetzung)	18
(2) Turnierentscheidungen (3 er- Besetzung)	18
E) Sonstiges	18
VII. Sonstige Bestimmungen	18 - 20
§ 24 Ordnungsgemäße Ladung	18
§ 25 Protokolle; Niederschriften; Urteile	19
§ 26 Verbindlichkeiten	19
§ 27 Ehrungen	19
§ 28 Versicherungen und Haftung	19
§ 29 Auflösung des Verbandes	19 - 20
§ 30 Schlussbestimmungen	20

Satzung

der Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR)

als Neufassung beschlossen am 14. September 2010 und mit der Eintragung in Vereinsregister München am 14.12.2010 unter der Registernummer VR 14080 (Fall 3) gültig.

I. Geltung; Name, Sitz, Mitgliedschaft, Zweck und Ziele

Geltung der in der Satzung verwendeten Bezeichnungen

Die in der Satzung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer. Wird in der Satzung ein männlicher Ausdruck verwendet, so schließt er die weibliche Form mit ein.

§ 1

Name, Sitz und Mitgliedschaft

- (1) Der Verband führt den Namen: Münchner Firmen- und Behördenrunde Tischtennis e.V. (FBR).
- (2) Er ist unter der Registernummer VR 14080 in das Vereinsregister eingetragen.
- (3) Sitz und Gerichtsstand ist München.
- (4) Der Verband ist Mitglied im Behörden – und Betriebssport – Verband Südbayern e.V. .

§ 2

Zweck und Aufgaben des Verbandes

- (1) Zweck des Verbandes ist die Förderung des Tischtennissports, insbesondere des Tischtennissports von Firmen, Behörden, Institutionen und Vereinen.
- (2) Der Verband bekennt sich zum Amateursport. Er ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz. Eine berufsmäßige oder sonst bezahlte Tätigkeit wird abgelehnt.
Der Verband tritt ausdrücklich für einen humanen, manipulations – und dopingfreien Sport ein und erkennt die nationalen Anti – Doping – Bestimmungen an.
Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und sportliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
- (3) Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Zur Bewältigung seiner Aufgaben dienen dem Verband Funktionsträger, das sind: die Präsidiumsmitglieder, siehe §§ 11, 13 und 14, die Spielausschussvorstandsmitglieder, siehe §§ 11, 14 und 15, die Spielleiter, siehe § 16, die Turnierleiter, siehe § 16, und vom Präsidium eingesetzte Sonderbeauftragte.

§ 3

Mittel zur Erreichung der Verbandsziele

Die Ziele des Verbandes sollen insbesondere erreicht werden durch:

- (1) Vertretung seiner Mitglieder gegenüber staatlichen und kommunalen Stellen sowie Spitzenorganisationen des Sports;
- (2) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen;
- (3) Finanzielle Förderung von gemeinsamen Sportveranstaltungen, die vom Verband oder von einem Verbandsmitglied im Interesse der Verbandsmitglieder durchgeführt werden;
- (4) Durchführung von Runden- und Pokalspielen, sowie von Wettkämpfen (Mannschafts - , Einzel und Doppeltourniere). Die Teilnahmeberechtigung und die Durchführungsbestimmungen sind in der Spiel – und Turnierordnung geregelt.

II. Mitgliedschaft; Forderungen; Verantwortung; Verpflichtung

§ 4 A bis C

Mitglied; Antrag; Beginn der Mitgliedschaft

A) Mitglied

- (1) Der Verband besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern
- (2) **Ordentliches Mitglied** kann werden:
 - a) jede Tischtennisgemeinschaft eines Betriebs, wobei diese auch für Jedermann offen sein kann, weiterhin Tischtennisgemeinschaften, in denen sich Spielerinnen und Spieler mehrerer Betriebe zusammengeschlossen haben, Freizeitgruppen etc., die die Ziele des Verbandes fördern wollen..
 - b) jedes Einzelmitglied, das die Ziele des Verbandes fördern will.
- (3) **Außerordentliches Mitglied** kann auf eigenen schriftlichen Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung Jeder werden, der die Ziele des Verbandes fördern will.
- (4) **Ehrenmitgliedschaft** kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitglieder - versammlung an Jeden verliehen werden, der sich in besonderer Weise um die FBR verdient gemacht hat.

B) Antrag

Die **Aufnahme** ist schriftlich zu beantragen.

C) Beginn der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt für ordentliche Mitglieder mit der Annahme des schriftlichen Antrages durch den Vorstand. Gleichgesetzt mit dem Antrag wird die Abgabe der ausgefüllten Meldeunterlagen für die Meisterschafts - oder Pokalrunde.
- (2) Außerordentliche Mitglieder sind vom Tage des Beschlusses der Mitgliederversammlung an Mitglied.

§ 4 D bis H

Anerkennung der Satzung und der Reglements; Genehmigung der Weitergabe von Daten; Einstellung von Daten; Verantwortung des Mitglieds; Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds

D) Anerkennung der Satzung und der Reglements

Durch die Abgabe gemäß § 4 B (1), Annahme gemäß § 4 B (2) **erkennt das Mitglied die Satzung und die Reglements** - das sind unter anderem die Spielordnung einschließlich Anlagen, alle anderen Ordnungen sowie alle Vorschriften - des Verbandes an.

E) Genehmigung der Weitergabe von Daten

- (1) **Jedes Mitglied genehmigt mit der Abgabe der Meldung** zu einer Runde und / oder einem Turnier die Weitergabe aller für den Spielbetrieb erforderlichen Daten an die zuständigen Funktionsträger und alle Mitglieder des Verbandes, z.B. in einer Anschriftenliste, mit Angabe der Zustelladresse des Hauptverantwortlichen sowie jeweils die Telefonnummer und Emailadresse etc. für den Hauptverantwortlichen, dessen Stellvertreter und des bzw. der Mannschaftsführer und die Veröffentlichung der Mannschaftsaufstellung mit allen Leistungsmerkmalen.
- (2) Jedes Mitglied genehmigt mit der Abgabe der Meldung die Veröffentlichung der Tabellen, Spiel – und Turnierergebnisse z.B. im Sport – Report des übergeordneten Verbandes, in Festschriften, in der Presse, in Informationen des Verbandes etc. mit und ohne Foto.

F) Einstellung von Daten

- 1) Die Anschriftenliste wird den zuständigen Funktionsträgern des Verbandes und allen Mitgliedern in Papierform und / oder durch Veröffentlichung in der Homepage des Verbandes im nicht öffentlich zugänglichen Geheimbereich, der nur mit einem jährlich zu ändernden Codewort eingesehen werden kann, zur Verfügung gestellt.
- 2) Desweiteren wird in diesem Geheimbereich jede Mannschaftsaufstellung eines Mitglieds mit Angabe der Leistungsstärke jedes Spielers jedoch ohne persönliche Daten wie z.B. Adresse und Telefonnummer eingestellt.

G) Verantwortung des Mitglieds

Jedes Mitglied ist dafür verantwortlich, dass bei der Abgabe der Mannschaftsaufstellung in dieser keine persönlichen Daten enthalten sind, damit die Mannschaftsaufstellung wie eingereicht in den Geheimbereich eingestellt werden kann.

H) Verpflichtung der Funktionsträger und des Mitglieds und Haftung

- 1) Die zuständigen Funktionsträger des Verbandes und die Hauptverantwortlichen des Mitglieds des Verbandes verpflichten sich - letztere mit der Abgabe der Meldung -, diese Angaben gemäß § 4 E und F unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis zu geben und diese Verpflichtung Jedem, wie z.B. dem Vorstand des Mitgliedsvereins etc., dem stellvertretenden Hauptverantwortlichen, den Mannschaftsführern und den Spielern aufzuerlegen, sofern ihnen die Unterlagen von einem zuständigen Funktionsträger des Verbandes oder des Mitglieds zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Der Verband haftet nicht für missbräuchliche Nutzung von Daten.

§ 5

Rechte und Pflichten des Mitglieds

A) Rechte

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, das Angebot der FBR in Anspruch zu nehmen, bezüglich des Spielbetriebs gemäß §3 (4) jedoch nur, wenn sie die in der Spielordnung geregelten Bedingungen erfüllen.
- (2) Stimmrecht siehe § 12 D.

B) Pflichten

Alle Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele der FBR nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

§ 6

Erlöschen der Mitgliedschaft

A) Allgemeines

- (1) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Auflösen der Tischtennisgruppe oder Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

B) Regularien

- 1) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Verband zum Schluss des Geschäftsjahres (§ 9) mit 14 tägiger Kündigungsfrist zu erklären.
- (2) Der Vorstand kann ein Mitglied, auch eine natürliche Person eines Mitglieds oder einen Funktionsträger des Mitglieds oder der FBR von sich aus oder auf Antrag des Sportgerichts (§ 23 D (1) a) auf Zeit sperren oder ausschließen, wenn es
 - a) trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung - die letzte Mahnung erfolgt per Einschreiben unter Setzen einer letzten Frist von 14 Tagen - offenstehende Geldbeträge nicht bezahlt oder Gegenstände nicht zurückgegeben und nicht um Stundung bzw. Fristverlängerung nachgesucht hat,
 - b) das Wohl und Ansehen der FBR schädigt oder den Reglements zuwiderhandelt,
 - c) gegen die Sportfreundschaft grob verstößt.

C) Anhörungsrecht, Widerspruchsrecht

- (1) Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- (2) Dem Mitglied ist der vom Vorstand beschlossene Ausschluss aus dem Verband unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen den Ausschluss ist binnen zwei Monaten nach Bekanntgabe - Poststempel - Widerspruch beim Verbandsgericht möglich, § 22 E (4). Dieses entscheidet dann endgültig.

D) Erlöschen der Rechte und Pflichten, Forderungen

- (1) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten sowie Ansprüche an den Verband.
- (2) Forderungen des Verbandes an das Mitglied, ganz gleich welcher Art, bleiben jedoch weiterhin bestehen.
- (3) Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf evtl. vorhandenes Verbandsvermögen, auch nicht auf Rückzahlung von Beiträgen etc.. Ein Anspruch auf Auseinandersetzung steht ihm ebenfalls nicht zu.

III. Finanzierung

§ 7

Verwendung der Einnahmen

A) Allgemeines

- (1) Die Einnahmen dienen zur Finanzierung der laufenden Kosten.
- (2) Eine Rücklage darf nur zur Vorfinanzierung auftretender Kosten gebildet werden.

B) Ersetzen von Unkosten

- (1) Alle Mitglieder arbeiten ehrenamtlich.
- (2) Ihnen werden nur entstandene Unkosten in der steuerlich anerkannten Höhe ersetzt oder pauschal abgegolten.

§ 8

Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Umlagen, Mahnungen, Mahngebühren

- (1) Über die Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche und außerordentliche Mitglieder, der Startgebühr, der Umlage für Veranstaltungen und einer evtl. zu entrichtenden Aufnahmegebühr beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Bei gleichbleibender Höhe in den Folgejahren bedarf es keiner jährlichen Neuabstimmung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
- (3) Der Mitgliedsbeitrag ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens 31. Oktober des jeweiligen Geschäftsjahres zu entrichten.
- (4) Für die Teilnahme an zusätzlich zum normalen Spielbetrieb (Meisterschafts – und Pokalrunde) durchgeführten Wettkämpfen und an Veranstaltungen des Verbandes können in Ergänzung zum Absatz (1) gesonderte Beiträge, Gebühren und Eintritte erhoben werden, deren Höhe der Vorstand festsetzt. Diese Beiträge, Gebühren und Eintritte werden, wenn in der jeweiligen Ladung nichts anderes angegeben ist, spätestens am Wettkampf – bzw. Veranstaltungstag fällig und sind auch für angemeldete aber nicht erschienene Teilnehmer oder Mannschaften zu entrichten.
- (5) Bei nicht termingerechter Zahlung wird das Mitglied 1 Mal kostenfrei unter Fristsetzung von mindestens 14 Tagen gemahnt. Ist keine Frist angegeben, so beträgt sie 1 Monat. Für jede weitere Mahnung wird die von der Mitgliederversammlung beschlossene Mahngebühr fällig.
- (6) Über den Antrag auf etwaige Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages entscheidet der Vorstand. Dies gilt auch für die Beiträge und Gebühren für den Spielbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen des Verbandes.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des darauffolgenden Jahres.

§ 10

Rechnungsprüfung

- (1) 2 Rechnungsprüfer prüfen gemeinsam alljährlich die Kasse und die Bücher. Sie berichten hierüber der Mitgliederversammlung.
- (2) Sie können nicht Mitglied des Präsidiums oder des Vorstandes sein.
- (3) Sie werden für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

IV Organisation

§ 11

Organe des Verbandes

Die Organe des Verbandes sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) das Präsidium
- (3) der Vorstand

§ 12

Mitgliederversammlung

A) Einberufung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich bis spätestens 14 Tage vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen unter Angabe der Gründe von 3 Präsidiumsmitgliedern oder 3 Vorstandsmitgliedern oder 1/5 der ordentlichen Mitglieder 4 Wochen vor dem angesetzten Termin unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt jeweils in einfacher Schriftform.

B) Anträge

- (1) Anträge zur Mitgliederversammlung mit Ausnahme von Absatz (4) sind spätestens eine Woche - Poststempel - vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter eingehender Begründung beim Präsidenten, sofern in der Ladung keine andere Person angegeben ist, zu stellen.
- (2) Zusatzanträge und Abänderungsanträge zur Tagesordnung können auch während der Mitgliederversammlung gestellt werden.
- (3) Mit Zustimmung von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder kann die Tagesordnung geändert werden, das heißt, es können Tagesordnungspunkte gestrichen und neue Punkte auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierunter fallen jedoch nicht die Satzung und Reglements betreffende Punkte; diese müssen in der Ladung enthalten sein.
- (4) Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Satzung oder Reglements sind bis 1. Juni eines Jahres beim Präsidenten zu stellen. Dieser setzt diese nach Beratung durch das zuständige Gremium auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung.

C) Tagesordnung

- (1) Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss Tagesordnungspunkte vorziehen, vertagen oder an andere Organe des Verbandes zur Vorberatung oder einer endgültigen Entscheidung verweisen. Das muss im Protokoll festgehalten werden.
- (2) Der Versammlungsleiter oder die Mitgliederversammlung können bei Abwesenheit der Hälfte der zu Beginn anwesenden Mitglieder Tagesordnungspunkte auf die nächste Mitgliederversammlung vertagen.

D) Stimmrecht

Stimmrecht haben mit Ausnahme in eigenen Angelegenheiten je 1 Vertreter der anwesenden ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder und die Vorstandsmitglieder. Bei Einzelmitgliedern ist Punkt E zu beachten.

E) Wahl des Vertreters für die Einzelmitglieder

Die Einzelmitglieder (natürliche Personen) wählen aus ihrer Mitte pro angefangene 10 Einzelmitglieder einen Vertreter für die Dauer von 2 Jahren. Zur Wahl des Vertreters lädt der Präsident ein. Nur der gewählte Vertreter kann das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausüben.

F) Beschlussfähigkeit

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

G) Beschluss, Mehrheiten

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan und beschließt mit Ausnahme der Absätze (2) und (3) mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen.
- (2) Abstimmung mit **2/3 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen:
Ergänzung und Änderung der Satzung und der Reglements.
- (3) Abstimmung mit **4/5 Mehrheit** der abgegebenen Stimmen:
die Auflösung des Verbandes.

H) Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Feststellen der Stimmberechtigten;
 - b) Entgegennahme der Berichte des Präsidenten, des Kassierers, der Kassenprüfer, des 1.Spielausschußvorsitzenden;
 - c) Änderungen von Satzung und Reglements;
 - d) Genehmigung der Jahresabrechnung;
 - e) Entlastung der von der Mitgliederversammlung gewählten Personen;
 - f) Wahl des Präsidiums (§ 13 A), der Rechnungsprüfer (§ 10 (1)), des Spielausschussvorstandes (§15 A), der Vertreter und Stellvertreter der Mitglieder im Verbandsgericht (§ 22 A (3)) und Sportgericht (§ 23 A (4));
 - g) Ernennen von Ehrenpräsidenten, Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenmitgliedern;
 - h) Festlegung der Höhe der Beiträge, Gebühren, Umlagen gemäß § 8 (1); hier ist jedoch § 8 (4) zu beachten;
 - i) Festlegung der Höhe von Mahngebühren bei nicht rechtzeitig bezahlten Beiträgen, Umlagen, Gebühren, Eintritte etc. und in der Satzung und den Reglements angegebenen Geldstrafen;
 - j) Verwendung von im Haushaltsplan nicht vorgesehenen Einnahmen;
 - k) Abdeckung unvorhergesehener Ausgaben;
 - l) Genehmigung des Haushaltsplans;
 - m) Behandlung von vorliegenden Anträgen.
- (2) Sie ist nicht zuständig für alle in der Satzung Funktionsträgern und Gremien zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Mitgliederversammlung überträgt zusätzlich zu den in der Satzung genannten Aufgaben dem Präsidium die Auswahl der zu ehrenden Mitglieder und Einzelpersonen, des weiteren die Bestellung eines Pressewarts und dem Vorstand die Festlegung der Auswahl der Siegerpreise.

I. Abstimmungsart, Wahl, Stichwahl, Stimmberechtigung, Delegieren, Stimmengleichheit

- (1) Abstimmungen erfolgen in der Regel durch Handaufheben.
- (2) Auf Verlangen von 20 % der anwesenden ordentlichen Mitglieder wird eine geheime Wahl durchgeführt.
- (3) Bei einer Wahl mit 2 Kandidaten ist der Bewerber mit der höchsten Stimmzahl gewählt.
- (4) Bei einer Wahl mit mehr als 2 Kandidaten ist eine Stichwahl zwischen den 2 Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl bei Nichterreichen der einfachen Mehrheit der Stimmen durch einen Kandidaten erforderlich.
- (5) Das Delegieren von Stimmen ist nicht möglich.
- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

§ 13 Das Präsidium

A) Mitglieder

Das Präsidium des Verbandes besteht aus dem

- (1) Präsidenten
- (2) 1. Vizepräsidenten
- (3) 2. Vizepräsidenten
- (4) 1. Kassierer
- (5) 2. Kassierer
- (6) 1. Schriftführer
- (7) 2. Schriftführer

B) Kandidatur, Fehlende Kandidaten

- (1) Berechtigt zur Kandidatur sind alle natürlichen Personen eines ordentlichen und außerordentlichen Mitglieds sowie Einzelmitglieder.
- (2) Bei fehlenden Kandidaten kann die Mitgliederversammlung das Amt eines Präsidiumsmitglieds unbesetzt lassen.

C) Wahl und Amtsdauer

- (1) Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Seine Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Präsidiums. Bis dahin führt es auch nach Ablauf der Amtszeit die Geschäfte weiter.

D) Vorzeitiges Ausscheiden von Präsidiumsmitgliedern

Scheiden während der Amtsdauer Präsidiumsmitglieder aus, so ist in der nächsten Mitglieder - versammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

E) Einberufung

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der **1. Vizepräsident**, **bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident** beruft bei Bedarf oder auf Antrag von mindestens 3 Präsidiumsmitgliedern die Präsidiumssitzung ein.

F) Beschlussfähigkeit

Das Präsidium ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern, unter denen sich mindestens der Präsident oder **einer der Vizepräsidenten** oder der 1. Kassierer befinden muss, beschlussfähig.

G) Aufgaben

- (1) Dem Präsidium obliegt die Leitung und die Vertretung des Verbandes. Es nimmt die ihm in der Satzung übertragenen und sämtliche Aufgaben wahr, für die nicht ein anderes Gremium zuständig ist.
- (2) Das Präsidium stellt jährlich einen Haushaltsplan auf. Im Rahmen dieses von der Mitgliederversammlung genehmigten Haushaltsplans kann es selbständig Ausgaben tätigen, wobei es die im Haushaltsplan angegebene Gesamtsumme um maximal 15 % ohne Genehmigung der Mitgliederversammlung überschreiten kann.
- (3) Das Präsidium kann in einer Geschäftsordnung die Aufgaben der einzelnen Präsidiumsmitglieder regeln.

H) Vertretung des Verbandes im Außen- und Innenverhältnis

(1) Außenverhältnis

Im Außenverhältnis sind der Präsident, der 1. Vizepräsident und der 1. Kassierer gerichtlich und außergerichtlich einzeln zur Vertretung des Verbandes berechtigt.

(2) Innenverhältnis

Der Präsident vertritt den Verband im Innenverhältnis allein. Im Verhinderungsfall treten an seine Stelle der 1. Vizepräsident, **bei dessen Verhinderung der 2. Vizepräsident**, bei dessen Verhinderung der 1. Kassierer.

§ 14

Der Vorstand

A) Zusammensetzung

Dem Vorstand gehören an

- (1) das Präsidium
- (2) der Spielausschussvorstand

B) Einberufung und Leitung

Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom 1. bzw. 2. Vizepräsidenten, siehe §13 H2, bei Bedarf ebenso wie auf Antrag von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern einberufen.

C) Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung und bei Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern, unter denen sich zumindest der Präsident oder einer der Vizepräsidenten oder der 1. Kassierer befinden muss, beschlussfähig.

D) Aufgaben

- (1) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 B (2) von sich aus oder gemäß § 20, Punkte k) bis n) auf Antrag des Sportgerichts.
- (2) Er entscheidet für das Präsidium, wenn dieses nicht beschlussfähig ist oder wenn dieses durch Mehrheitsbeschluss die Entscheidung auf den Vorstand überträgt.

- (3) Er berät alle Tagungsordnungspunkte, Anträge und Empfehlungen, auch die für die Höhe des Mitgliedsbeitrages, der Umlagen und einer eventuellen Aufnahmegebühr gemäß § 8 (1), die Höhe der Mahngebühren gemäß § 8 (5) und § 12 H (1) i) und Geldstrafen gemäß § 12 H (1) i) an die Mitgliederversammlung.
- (4) Er legt gemäß § 8 (4) die Höhe der gesonderten Beiträge, Gebühren und Eintritte für Wettkämpfe und sonstige Veranstaltungen des Verbandes fest.
- (5) Er entscheidet gemäß § 8 (6) verbindlich über Anträge auf Ermäßigung, Erlass oder Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages, der sonstigen Beiträge, Gebühren und Eintritte für den Spielbetrieb, Wettkämpfe und Veranstaltungen des Verbandes.
- (6) Er beschließt über den Kauf von Siegespreisen wie Pokale, Urkunden, Sachpreise im Rahmen des Haushaltsplans und wählt den Verkäufer aus.
- (7) Er wählt die Lokale für Abschlussfeier und Mitgliederversammlung sowie Turnierhallen aus.
- (8) Er macht Vorschläge für Ehrungen.
- (9) Er berät das Präsidium in allen auftretenden Fragen.
- (10) Der Vorstand kann einzelne Vorstandsmitglieder mit der Wahrnehmung von Vorstandsaufgaben betrauen, mit Ausnahme der Ziffern (1) und (5) von D.

§ 15

Spelausschussvorstand

A) Wahl des Spelausschussvorstandes

Die Wahl von 3 Spelausschussvorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung, siehe § 12 H (1) f die Satzung, für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

B) Aufgaben Spelausschussvorstand

Der Spelausschussvorstand ist für den gesamten Spielbetrieb einschließlich Wettkämpfe, die Turnierleitung und Turnierendurchführung sowie die Berufung der Spielleiter und Turnierleiter zuständig, soweit nicht bestimmte Aufgaben auf einen Ausschuss übertragen worden sind. Seine diesbezüglichen Aufgaben ergeben sich aus der Spiel - und Turnierordnung und der hiermit befassten Reglements. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, und, sofern zuständig, die des Präsidiums und des Vorstandes gebunden. Weiteres ist in einer Geschäftsordnung geregelt.

C) Einberufung

Der 1. Spelausschussvorsitzende beruft die Sitzung des Spelausschussvorstandes bei Bedarf oder auf Antrag von 2 Spelausschussvorsitzenden ein. Dieser Vorstand ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von 2 Spelausschussvorsitzenden beschlussfähig.

V. Ausschüsse; Spielleiter; Turnierleiter

§ 16

Spelausschuss, Spielleiter, Turnierleiter

A) Spelausschuss

(1) Zusammensetzung

Dem Spelausschuss gehören an:

- a) der Spelausschussvorstand,
- b) die Spielleiter
- c) die Turnierleiter.

(2) Einberufung

Der 1. Spielausschussvorsitzende beruft den Spielausschuss bei Bedarf, spätestens jedoch alle 2 Jahre ein.

(3) Beschlussfähigkeit

Der Spielausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Aufgaben

- a) Er gibt eine Empfehlung für die Wahl der Spielausschussvorsitzenden ab.
- b) Er wählt aus seiner Mitte für jeweils 2 Jahre den Vertreter und Ersatzvertreter in den Ausschuss für Satzung und Reglements sowie zwei Vertreter und Ersatzvertreter ins Sportgericht. Wiederwahl ist möglich.
- c) Er gibt Empfehlungen an den Spielausschussvorstand und den Vorstand.

B) Spielleiter

(1) Berufungsdauer

Die Spielleiter werden jeweils für die Dauer von 1 Jahr vom Spielausschussvorstand berufen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Spielleiter sind in der Spielausschuss -, der Spiel - und der Protestordnung geregelt.

C) Turnierleiter

(1) Berufungsdauer

Die Turnierleiter werden vom Spielausschussvorstand für die Dauer von 1 Jahr berufen.

(2) Aufgaben

Die Aufgaben der Turnierleiter sind in der Spielausschuss -, der Turnier - und Protestordnung geregelt.

§ 17

Eingruppierungsausschuss

§ 17 wurde komplett gestrichen. Die Aufgaben des Eingruppierungsausschusses wurden auf den Spielausschussvorstand übertragen.

§ 18

Ausschuss für Satzung und Reglements (Beratender Ausschuss)

A) Zusammensetzung

Diesem Ausschuss gehören an

- (1) der Präsident
- (2) der Vizepräsident
- (3) alle Spielausschussvorstandsmitglieder
- (4) eine vom Spielausschuss für 2 Jahre gewählte Person, im Verhinderungsfalle das Ersatzmitglied.

B) Einberufung und Leitung

Dieser Ausschuss wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle in folgender Reihenfolge einberufen und geleitet: Vizepräsident, 1. Spielausschussvorsitzender, 2. Spielausschussvorsitzender.

C) Beschlussfähigkeit

Dieser Ausschuss ist bei ordnungsgemäßer Ladung und Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.

D) Aufgaben

Er berät Änderungen und Ergänzungen der Satzung und der Reglements, erarbeitet Vorschläge hierfür und legt sie der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vor. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein Vertreter begründet in der Mitgliederversammlung die Anträge.

VI. Gerichtsbarkeit der FBR

§ 19

Rechtsgrundlagen

A) Die Gerichtsbarkeit der FBR erstreckt sich auf alle Streitfälle, die im direkten Zusammenhang

- mit der Mitgliedschaft in der FBR,
- mit den Aufgaben der FBR
- mit der Beteiligung am Spielbetrieb und an Wettkämpfen auf regionaler und überregionaler Ebene
- mit der Teilnahme an Veranstaltungen auf regionaler und überregionaler Ebene
- mit der ehrenamtlichen Tätigkeit für die FBR stehen;

B) Grundlagen für die Gerichtsbarkeit sind

- die Satzung,
- die Reglements (Ordnungen),
- die Durchführungsbestimmungen (Ausschreibungen etc.),
- die Richtlinien (z. B. für Spielleiter),
- sowie alle von einem zuständigen Organ der FBR gefassten Beschlüsse.

C) In den unter A dieses § einzuordnenden Streitfällen ist der Weg zu der Gerichtsbarkeit des Behörden- und Betriebssport- Verbandes Südbayern e.V. und zu den öffentlichen Gerichten ausgeschlossen. Wird dieser Zusammenhang bestritten, entscheidet das Präsidium über die Zulässigkeit des Rechtsweges. Gegen diese Entscheidung des Präsidiums ist Widerspruch beim Verbandsgericht der FBR möglich.

D) Die Gerichtsbarkeit betreffende Einzelheiten sind in besonderen Ordnungen geregelt.

§ 20

Disziplinarmaßnahmen

Von den Rechtsinstanzen können Disziplinarmaßnahmen folgender Art verhängt werden:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Geldstrafen gegen Einzelpersonen, Mannschaften und Mitglieder in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Höhe
- d) Spiellokalsperre bis 1 Jahr oder bis zur Behebung von Mängeln
- e) Spielersperre bis 1 Jahr
- f) Mannschaftssperre für eine Spielrunde
- g) Disqualifikation einer Mannschaft für die laufende oder nachträglich für die beendete Spielrunde
- h) Teilnahmesperre aller Mannschaften eines Mitglieds für eine Spielrunde

- i) Funktionssperre bis 1 Jahr (für Funktionsträger und Verantwortliche eines Mitglieds)
- j) Sonstige mit dem Spielbetrieb (Mannschafts – und Einzel - / Doppelwettbewerbe) zusammenhängende Disziplinarmaßnahmen.

Die in a) und b) genannten Maßnahmen können auch mehrfach und die von c) bis j) auch mehrmals hintereinander ausgesprochen werden, wenn ein Tatbestand weiterhin besteht und kein Sperren auf Zeit oder Ausschluss gemäß Punkte k) bis n) erfolgt ist.

- k) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluss eines Mitglieds aus der FBR an den Vorstand
- l) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluss eines Spielers aus der FBR an den Vorstand
- m) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluss eines Funktionsträgers (des Mitglieds oder der FBR) aus der FBR an den Vorstand
- n) Antrag auf zeitliches Sperren oder Ausschluss eines Ehrenmitglieds an den Vorstand

Die Veröffentlichungen der Urteile und der darin festgelegten Disziplinarmaßnahmen in der Information der FBR und der Gerichtsentscheidungssammlung ist zulässig.

§ 21

Organe der Gerichtsbarkeit

Organe der Gerichtsbarkeit sind

- (1) das Verbandsgericht
- (2) das Sportgericht

§ 22

Das Verbandsgericht

A) Zusammensetzung

Dem Verbandsgericht gehören an

- (1) der Präsident des Verbandes
- (2) die Ehrenpräsidenten und Ehrenvorsitzenden
- (3) 4 von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter und 4 Ersatzvertreter.

B) Einberufung und Vorsitz

Das Verbandsgericht wird bei Vorliegen eines Widerspruchs gegen eine im Punkt E) genannte Entscheidung vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle, sofern vorhanden, von dem dienstältesten nicht verhinderten Ehrenpräsidenten, ansonsten, sofern vorhanden, von dem dienstältesten nicht verhinderten Ehrenvorsitzenden, ansonsten von dem nicht verhinderten von der Mitgliederversammlung an erster Stelle, danach der an zweiter Stelle usw. gewählten Vertreter gemäß A (3) einberufen, der auch den Vorsitz in der Verhandlung übernimmt.

C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung

Jeder Streitfall wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und 4 Beisitzern entschieden.

Als **Beisitzer** wirken mit:

- (1) sofern vorhanden, zwei nicht verhinderte Ehrenpräsidenten nach ihrem Dienstalter. Bei Fehlen derselben oder bei deren Verhinderung treten an ihre Stelle, sofern vorhanden, nicht verhinderte Ehrenvorsitzende in der Reihenfolge ihres Dienstalters und nach diesen von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl;
- (2) zusätzlich zwei von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählte Vertreter bzw. bei Einsatz unter (1) oder bei Verhinderung die Ersatzvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl;

D) Nicht zugelassene Mitwirkung

An einer Verhandlung dürfen keine Mitglieder mitwirken, die an der angefochtenen Entscheidung beteiligt waren.

E) Aufgaben

- (1) Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsweges bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Präsidiums gemäß § 19 C.
- (2) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 6 B (2) und § 20, Punkte k) bis n), bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Vorstandes.
- (3) Verhängung von Disziplinarmaßnahmen gemäß § 20, Punkte a) bis j) bei Widerspruch gegen die Entscheidung des Sportgerichts.
- (4) Entscheidung über den Widerspruch gegen den Ausschluss eines Mitglieds gemäß § 6, insbesondere § 6 C (3).
- (5) Das Verbandsgericht ist weiterhin als letzte Instanz zuständig für alle sonstigen, nicht dem Sportgericht als letzte Instanz zugewiesenen oder einem Organ oder einem Gremium des Verbandes zur endgültigen Entscheidung vorbehaltenen Streitfälle.

F) Sonstiges

Vorgehensweisen, Art der Inanspruchnahme des Rechtsweges usw. sind in der Gerichtsordnung geregelt.

§ 23

Das Sportgericht

A) Zusammensetzung

Dem Sportgericht gehören an

- (1) der 1. und 2. Vizepräsident des Verbandes
- (2) der 2. und 3. Spielausschussvorsitzende
- (3) ein vom Spielausschuss für 2 Jahre gewählter Vertreter und vier Ersatzvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Einsatz kommen. Wiederwahl ist möglich.
- (4) ein von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählter Vertreter und vier Ersatzvertreter, die in der Reihenfolge ihrer Wahl zum Einsatz kommen. Wiederwahl ist möglich.

B) Einberufung und Vorsitz

Das Sportgericht wird bei Vorliegen eines Einspruchs vom 1. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom 2. Vizepräsidenten, bei dessen Verhinderung vom ranghöchsten nicht verhinderten Mitglied des Spielausschussvorstandes gemäß A) (2) einberufen, der auch den Vorsitz in der Verhandlung übernimmt.

C) Gerichtsbesetzung bei Entscheidung

(1) 5 er- Besetzung

Jeder der in D (1) genannten Streitfälle wird in der Besetzung mit einem Vorsitzenden (siehe B) und vier Beisitzern entschieden. Bei Eilentscheidungen, die keinen Aufschub dulden, ist eine Gerichtsbesetzung mit 1 Vorsitzenden und weniger als vier Beisitzer dann zulässig, wenn alle Beisitzer und Ersatzmitglieder geladen wurden aber weniger als 4 mindestens aber 2 Beisitzer zur Gerichtsverhandlung erscheinen und an dieser teilnehmen.

Als Beisitzer wirken mit:

- a) der 2. Vizepräsident und der 2. Spielausschussvorsitzende, bei Verhinderung oder Einsatz als Vorsitzender von einem derselben in folgender Reihenfolge: der 3. Spielausschussvorsitzende, dann der vom Spielausschuss gewählte Vertreter, danach dessen Ersatzmitglied in der Reihenfolge seiner Wahl;

- b) zusätzlich der 3. Spielausschussvorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Einsatz als Vorsitzender oder als Beisitzer unter a) der vom Spielausschuss gewählte Vertreter, bei dessen Verhinderung oder Einsatz als Beisitzer unter a) das erste vom Spielausschuss gewählte Ersatzmitglied, danach das zweite usw., bei dessen Verhinderung der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter, danach dessen Ersatzmitglied in der Reihenfolge seiner Wahl;
- c) zusätzlich der vom Spielausschuss gewählte Vertreter, bei dessen Verhinderung oder Einsatz als Beisitzer unter a) oder b) der von der Mitgliederversammlung gewählte Vertreter, bei dessen Verhinderung oder Einsatz als Beisitzer unter b) das an erster Stelle von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmitglied, danach das an zweiter Stelle gewählte Ersatzmitglied usw., danach der unter b) nicht eingesetzte erste Ersatzvertreter des Spielausschusses, danach der 2. usw..

(2) 3 er- Besetzung

Jeder der in D (2) genannten Fälle wird in einer Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern entschieden. Ist keiner der in B) genannten Funktionsträger anwesend, so übernimmt der Oberturnierleiter den Vorsitz.

Als Beisitzer wirken mit:

die zwei dienstältesten anwesenden Turnierleiter, die nicht an der Protestentscheidung beteiligt waren. Sind keine zwei einsetzbaren Turnierleiter anwesend, so werden die fehlenden Turnierleiter, jedoch jeweils nur für das jeweilige Turnier, vom Oberturnierleiter berufen.

D) Aufgaben

(1) Generelle Entscheidungen (5er- Besetzung)

- a) Das Sportgericht entscheidet in erster Gerichtsstanz über die in § 20 Punkte a) bis j) genannten Fälle und beantragt die dort in Punkte k) bis n) genannten Disziplinarmaßnahmen bei eigener Erkenntnis von sich aus, ansonsten auf Anrufen durch ein Organ der FBR .
- b) Das Sportgericht entscheidet in letzter Instanz über Einsprüche gegen Entscheidungen des 1. Spielausschussvorsitzenden, des Spielausschussvorstandes und der Spielleiter im Zusammenhang mit dem Spielbetrieb. Gegen Entscheidungen des Spielausschussvorstandes bezüglich der Eingruppierung von Mannschaften oder Einstufung von Spielern, Sperrvermerken etc. kann jedoch nur Einspruch vor Beginn der Vorrunde mit der Begründung eingelegt werden, er habe gegen die Satzung oder die Spielordnung verstoßen. Gleiches gilt vor Beginn der Rückrunde für erst zur Rückrunde wirksam werdende Entscheidungen des Spielausschussvorstandes. Der Einspruch hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

(2) Turnierentscheidungen (3 er- Besetzung)

Das Sportgericht entscheidet in letzter Instanz mit Ausnahme der in D (1) a) genannten Disziplinarmaßnahmen über alle im Zusammenhang mit dem jeweiligen Turnier eingelegten Einsprüche gegen Protestentscheidungen eines Turnierleiters. Es ist weiterhin zuständig für die Verhängung der in der Turnierordnung genannten, sofort zu entscheidenden Maßnahmen.

E) Sonstiges

Vorgehensweisen, Art der Inanspruchnahme des Rechtsweges usw. sind in der Gerichtsordnung geregelt.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 24

Ordnungsgemäße Ladung

1) Sofern nichts anderes in der Satzung angegeben ist, liegt eine ordnungsgemäße Ladung dann vor, wenn alle Mitglieder und Beteiligten unter Angabe der Tagesordnung bzw. der Gerichtssache schriftlich mindestens 14 Tage vor der Sitzung bzw. Verhandlung geladen sind.

2) In besonderen Fällen kann die Ladungsfrist bis auf 3 Tage abgekürzt werden, wenn die Mitglieder bzw. Beteiligten dem auf schriftliche oder mündliche Anfrage zustimmen.

§ 25

Protokolle; Niederschriften; Urteile

1) Über alle Versammlungen, Gerichtsverhandlungen und Sitzungen von Organen der FBR ist ein Protokoll bzw. eine Niederschrift mit anschließendem Urteil von einer vom Sitzungs – bzw. Gerichtsvorsitzenden bestimmten Person anzufertigen und von dieser und dem Sitzungs – bzw. Gerichtsvorsitzenden zu unterschreiben.

2) In jedes Protokoll bzw. jede Niederschrift ist nur das Wesentliche aufzunehmen. Es muss jedoch, soweit im Einzelfall zutreffend alle Anträge, Entscheidungen, Empfehlungen, Anregungen, Wahlergebnisse, vertagte Tagesordnungspunkte und dergleichen enthalten.

§ 26

Verbindlichkeiten

Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet den Forderungsstellern nur das Verbandsvermögen.

§ 27

Ehrungen

Mitglieder werden entsprechend ihren Verdiensten und der Länge der Zugehörigkeit vom Präsidenten geehrt. Die Kriterien sind in der Ehrenordnung niedergelegt.

§ 28

Versicherungen und Haftung

1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, für die Versicherung der Einzelmitglieder selbst zu sorgen, da der Verband keinerlei Haftung für von ihr durchgeführte Runden, Turniere und Veranstaltungen etc. übernimmt.

2) Der Verband und seine Funktionsträger haften nicht gegenüber den Mitgliedern und deren Einzelmitgliedern für die bei der Ausübung des Sports oder der geselligen Veranstaltungen oder bei einer sonstigen für den Verband erfolgten Tätigkeit eintretenden Unfälle, Diebstahl oder sonstige Schädigungen.

3) Im Außenverhältnis haftet der Verband auch für seine Funktionsträger nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Gleiches gilt auch für die Haftung der Funktionsträger.

§ 29

Auflösung des Verbandes

(1) Der Antrag auf Auflösung des Verbandes kann nur vom Präsidium gestellt werden.

(2) Über die Auflösung des Verbandes beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Die Einladung hierzu hat bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen und muss die Auflösung als Tagesordnungspunkt enthalten.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(5) Der Verband gilt als aufgelöst, wenn dies 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen.

- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen des Verbandes an den Behörden- und Betriebssport -Verband Südbayern e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige sportliche Zwecke (Gründung einer neuen Tischtennisrunde) zu verwenden hat.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestellt einen oder mehrere Liquidatoren. Werden mehrere Liquidatoren bestellt, so sind diese nur gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 30

Schlussbestimmungen

- (1) Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 14. September 2010 als Neufassung beschlossen. Die Neufassung tritt mit Wirkung des Tages der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten der Neufassung tritt die bisherige Satzung außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Klauseln der Satzung nichtig oder unwirksam sein oder werden, oder dem zu erreichenden Ziel - Eintragung ins Vereinsregister und Gemeinnützigkeit - widersprechen, so tritt an deren Stelle die dem gewollten Ziel am nächsten kommende zulässige Rechtsfolge ein.
- (4) Das Präsidium ist bevollmächtigt, in der Satzung ohne weiteren Beschluss in einer Mitgliederversammlung Änderungen gemäß § 30 (3), beschlossene Änderungen, Änderungen aufgrund von Forderungen des Registergerichts oder des Finanzamts, redaktionelle Änderungen und notwendige Änderungen zur Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vorzunehmen.

Hinweis: Die Satzung wurde am 14.12.2010 unter der Registernummer: VR 14080 (Fall 3) ins Vereinsregister München eingetragen und ist ab diesem Zeitpunkt in Kraft getreten.